



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR  
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

SWU Verkehr GmbH  
Postfach 3867  
89028 Ulm

Stuttgart 24. April 2015

Name Ahmed Ali

Durchwahl 0711 231-5725

E-Mail Ahmed.Ali@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 32-3895.05-03/66

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Zuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach § 3 Abs.1 Satz 2 des Entflechtungsgesetzes i. V. m. § 6 Abs.1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Bundesprogramm);  
08 G 152 T: Straßenbahn Ulm, Neubau Straßenbahnstrecke der Linie 2, Abschnitt Kuhberg - Ulm Hbf - Wissenschaftsstadt"  
Zuwendungsantrag vom 25.01.2013

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P,
- Baufachliche Nebenbestimmungen -NBest.Bau,
- Mehrfertigung vom Programmaufnahmeschreiben des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.04.2015
- Prüfbericht der NVBW vom 28.02.2014 / 07.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist nunmehr bereit, das oben genannte Vorhaben „Straßenbahn Ulm, Neubau Straßenbahnstrecke der Linie 2, Abschnitt Kuhberg – Ulm Hbf – Wissenschaftsstadt“ mit zuwendungsfähigen Kosten i. H. v.

**107.830.000,00 Euro**

**endgültig** in das Programm gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Entflechtungsgesetz vom 05.09.2006 (EntflechtG, BGBl. I, S. 2098, 2102) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aufzunehmen. Das Programmaufnahmeschreiben des BMVI vom 15. April 2015 ist zur Kenntnisnahme beigefügt und ist bezüglich der darin enthaltenen Anmerkungen, Auflagen und Bedingungen, Bestandteil dieses Bescheides.

Wir verweisen insbesondere auf die inhaltlichen Abweichungen in den letzten abschließenden Absätzen im Programmaufnahmeschreiben des BMVI und bitten um besondere Beachtung der hervorgehobenen Festlegungen in Ziff. 1.4 in diesem Zuwendungsbescheid.

#### 1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-GVFG) vom 10.04.1986 (GABl. S. 425) in der Fassung der VwV-Entflechtungsgesetz vom 08.12.2010 (GABl. 2010, S. 568) und den beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 29.01.2015 sowie den baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) vom 01.01.2010 eine Zuwendung zur Projektförderung nach §§ 23 und 44 LHO wie folgt bewilligt:

##### 1.1 Die Zuwendung wird vorläufig auf insgesamt

**85.264.000,00 Euro**

(i. W.: Fünfundachtzig Millionen zweihundertvierundsechzig Tausend Euro) festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Nr. 1.5 dieses Bescheides.

##### 1.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, d. h. der Zeitraum, in dem Ausgaben durch den Zuwendungsempfänger geleistet werden können, erstreckt sich von der Bekanntgabe der vorzeitigen Baufreigabe vom 29. Juli 2014 bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, längstens bis zum Jahresende 2019.

##### 1.3 Maßnahme

Stadtbahn Ulm, Neubau Straßenbahnstrecke der Linie 2, Abschnitt Kuhberg – Ulm Hbf – Wissenschaftsstadt, im Erläuterungsbericht beschrieben.

#### 1.4 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und ist für die unter Nr. 1.3 genannte Maßnahme zweckgebunden.

**Aufgrund des Auslaufens des GVFG-Bundesprogramms im Jahr 2019 ist die Förderung der Maßnahme im GVFG-Bundesprogramm bis zum 31.12.2019 begrenzt. Eine Übernahme von evtl. bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerufenen Bundesmitteln durch das Land ist ausgeschlossen. Der Antragsteller hat die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, insbesondere der nicht zuwendungsfähigen Anteile (z. B. der Planungs- und Vorbereitungskosten) und die Finanzierung, die ggf. nicht anteilig (mit bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten) bis 2019 im Rahmen des GVFG-Bundesprogramm finanziert werden können, sowie die ggf. erforderliche Finanzierung nach 2019 dem Land gegenüber sicher zu stellen. Sie tragen auch das Risiko, dass der Nutzen-Kosten-Faktor unter den Wert 1.0 fällt.**

**Mithin tragen Sie alle Risiken, die durch das Auslaufen des GVFG-Bundesprogramms entstehen. Das Gesamtvorhaben ist – wie im Finanzierungsantrag dargestellt und der standardisierten Bewertung unterstellt – zu realisieren.**

#### 1.5 Kosten des Vorhabens, zuwendungsfähige Ausgaben

Gesamtkosten lt. Prüfbericht der NVBW vom Vom 28.02.2014 / 07.05.2014	155.816.366,00 €
Zuwendungsfähige Kosten von der NVBW vorläufig festgestellt auf	111.863.000,00 €
Vom BMVI mit Schreiben vom 15.04.2015 mit zuwen- dungsfähigen Kosten in Höhe von endgültig in das Programm gemäß § 6 Abs.1 GVFG (Kat. „A“) aufgenommen. <b>(Abzüge siehe Programmaufnahmeschreiben des Bundes vom 15.04.2015)</b>	107.830.000,00 €
 Gesamtzuwendung beim Fördersatz von bis zu 80 v.H.	 86.264.000,00 €
abzügl. eines Selbstbehalts je Fördertatbestand für den Streckenneubau und	-500.000,00 €

den Haltestellenneubau	-500.000,00 €
die Zuwendung wird vorläufig auf insgesamt festgesetzt.	<b>85.264.000,00 €</b>

- 1.6 Das Verhältnis der durch das BMVI anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, zu den Gesamtkosten beträgt 69,12 v. H.
- 1.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Zuwendungsmittel des Landes zeitnah, d.h. entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan, bereitgestellt werden und es damit zu Vorleistungen durch den Zuwendungsempfänger kommen wird. Eventuell anfallende Vorfinanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Die in den folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel werden dem Zuwendungsempfänger durch separate Bewilligungsbescheide mitgeteilt.
- 1.8 Für die Streckenabschnitte mit straßenbündigem Bahnkörper und für die Haltestellen „Römerplatz“, „Saarlandstraße“, „Lehrer-Tal“ und „Hauptbahnhof Ulm“ sind getrennte Bauausgabebücher zu erstellen.

## 2. Auszahlung

Mit dem ersten Mittelabruf ist zu erklären, dass gegen diesen Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt wurde, sofern nicht bereits auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wurde.

## 3. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P (vom 29.01.2015) und NBest-Bau (vom 01.01.2010) sind Bestandteil dieses Bescheids.

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die Fördervoraussetzungen gemäß § 3 GVFG in Gänze erfüllt werden.

Auf die einschlägigen Vergabebestimmungen (siehe Nr. 3 ANBest-P), insbesondere auch auf die Sektorenverordnung – SektVO (BGBl. Teil 1 2009 Nr. 62, S.3110 – 3127) wird hingewiesen.

Bei der Auftragserteilung sind zusätzlich zu beachten:

- Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), in der jeweils gültigen Fassung,
- öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags ein Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz, vom 16. April 2013, GBl. Nr. 4 vom 19.04.2013, S. 50), in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.1 Sollen die bei der Prüfung des Antrags festgestellten zuwendungsfähigen Kosten überschritten werden oder wird eine wesentliche Planänderung erforderlich, ist unverzüglich ein Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Kostenerhöhungen können jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich ergeben aus
- allgemeinen Preissteigerungen,
  - nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten während der Bauausführung sowie
  - zwingend erforderlichen Planungsänderungen im Verlaufe der Bauausführung (z. B. infolge Auflagen der Genehmigungsbehörde).

Eine nicht rechtzeitige Vorlage eines Änderungs- bzw. Ergänzungsantrages kann zu einer Ablehnung führen, auch wenn obige Voraussetzungen vorliegen sollten.

- 3.2 Die Verwendung der bewilligten Mittel ist dem Ministerium nach Beendigung der Maßnahme gem. Nr. 24 VwV-EntflechtG nachzuweisen. Dazu sind die Vordrucke nach Anlage 7 und 8 VwV-EntflechtG, die in 2-facher Fertigung vorzulegen sind, zu verwenden. Unter die zuwendungsfähigen Kosten fällt nicht die Mehrwertsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz gegeben ist, noch sonstige Nachlässe (z. B. Skonti, Rabatte). In diesen Fällen sind in den Zahlungsnachweisen des Verwendungsnachweises die Ausgaben nach Entgelten und Vorsteuer aufzuführen.

Eine evtl. Rückforderung von Zuschüssen und die Erhebung von Zinsen bleibt bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises, der innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen ist, vorbehalten. Kosten, die nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder später als 12 Monate nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen werden, bleiben bei der Gewährung von

Zuschüssen grundsätzlich unberücksichtigt. Eine Maßnahme gilt mit der Abnahme der wesentlichen Bauteile als beendet.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck Verwendungszweck verwendet oder die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr, dem Zweck ganz oder teilweise entfremdet. Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zurückzunehmen, wenn die erste Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt ist, ohne dass der vorzeitige Baubeginn zugelassen war.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendungen richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbesondere §§ 43, 48, 49, 49a LVwVfG i. d .F. des Gesetzes vom 12.04.2005, GBl. S. 350) oder nach anderen vorgehenden Rechtsvorschriften. Die Zuwendung ist danach zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird; vgl. Nr. 8 ANBest-P.

Der Erstattungsanspruch ist entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (derzeit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB); vgl. § 49a LVwVfG.. Dasselbe gilt im Falle der Nr. 8.6 ANBest-P für die Dauer der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen.

- 4. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur behält sich vor, diesen Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn mit dem Bau im Sinne der Ziff. 1.2 zu § 44 VwV-LHO nicht bis zum Ablauf des 30. September 2015 begonnen wurde.**

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Uwe Lahl  
Ministerialdirektor